



An das
Landesamt für Umwelt,
Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Telefax: 0049 33201 442 662

Email: T13@lfu.brandenburg.de

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

5.3.2020

Betreff: Genehmigungsantrag der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE,
Brandenburger Allee 4, 14774 Brandenburg an der Havel nach § 4 BImSchG für die
Errichtung und den Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von
Elektrofahrzeugen auf dem Grundstück in 15537 Grünheide (Mark) (Az: G07819),
Vorhaben ID G07819

Hier: Einwendungen gegen das Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Bekanntmachung vom 2.1.2020 erhebe ich im Namen des
Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) Einwendungen zu dem o.a. Vorhaben.

0. Vorbemerkungen

Mit dem vorliegenden Antrag begehrt die Firma Tesla die Genehmigung eines Automobilwerks.
Unabhängig davon, ob das beabsichtigte Produkt aus umwelt- und energiepolitischer Sicht zu
begrüßende Eigenschaften aufweist, handelt es sich bei dem Antragsgegenstand um eine
Industrieanlage, die an ihrem Standort Wechselwirkungen mit Mensch, Natur und Umwelt aufweist.
Dies gilt umso mehr, da es sich um einen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung
handelt.

Um eine umweltverträgliche Ausgestaltung sicherzustellen, bestehen etablierte Verfahren zur
Genehmigung solcher Vorhaben. In seiner fast 50 jährigen Geschichte, die der Bundesverband
Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. mit seinem Schwerpunkt im technischem Umweltschutz und in
der Anlagensicherheit tätig ist, ist jedoch kein Vorhaben erinnerlich, bei dem Umfang und Qualität

der Antragsunterlagen in einem derart eklatanten Missverhältnis zum Vorhaben stehen, wie im vorliegenden Fall. In weiten Teilen handelt es sich um Grobentwürfe oder gar nur Ideenskizzen, die nicht erkennen lassen, wie der Betreiber seinen Verpflichtungen gerecht werden will. Vielmehr wird lediglich pauschal die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften beteuert. Eine auf derart unkonkreten Angaben fußende Genehmigung käme einem Freibrief gleich, den sich der Antragsteller nach Belieben ausgestalten kann und dabei noch weitgehend von der Verantwortung entlassen wird.

Leider drängt sich der Eindruck auf, dass die verfahrensführende Behörde, hier vorrangig nach wirtschaftspolitischen Erwägungen handelt. Jedenfalls scheint eine Vorprüfung der Unterlagen auf eine zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausreichende Qualität kaum stattgefunden zu haben.

1. Verfahrensrechtliche Aspekte

- a. Durch das Vorhaben sind Belange des Umweltschutzes betroffen. Die Einhaltung umweltbezogener Bestimmungen kann von nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinen gerichtlich eingefordert werden. Der BBU ist gemäß § 3 UmwRG anerkannt.
- b. Hiermit wird beantragt, dem BBU das Protokoll des Erörterungstermins kostenlos zuzusenden, vorzugsweise in elektronischer Form als WORD- oder PDF-Datei.
- c. Es wird beantragt, dass die Genehmigungsbehörde ein Wortprotokoll erstellen lässt.
- d. Hiermit wird beantragt, dem BBU den Genehmigungsbescheid oder den Versagensbescheid kostenlos zuzusenden, vorzugsweise in elektronischer Form als WORD- oder PDF-Datei.
- e. Die Novellierung des Umweltrechtbehelfsgesetzes sieht für die nach § 3 UmwRG anerkannten Umweltverbände ausdrücklich eine Rolle als Verwaltungshelfer vor, siehe hierzu BT-Drs. 18/9526 vom 05.09.2016, S. 41 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809526.pdf>). Diese Funktion kann jedoch nur sachgerecht ausgeübt werden, wenn die verfahrensführende Stelle ausreichend umfangreiche und aussagekräftige Informationen zur Verfügung stellt. Dieses ist hier nicht der Fall. Vielmehr bleibt das Vorhaben lediglich schemenhaft erkennbar. Damit ist eine sachgerechte Ausübung der vom UmwRG zgedachten Funktion nicht möglich. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass mit diesem Schreiben eine Einwendung nach vorläufigem Stand erfolgt. Sie steht vielmehr unter dem Vorbehalt, dass das Vorhaben in seiner Gänze sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht erschließen lässt und etwaige weitere, zu beanstandende Aspekte derzeit noch nicht erkennbar sind oder sich aus nachfolgenden Planungsschritten ergeben können.
- f. Es wird beantragt, den Genehmigungsantrag zurückzuweisen, da die Antragsunterlagen nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit und von § 10 Abs. 1, 2 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV genügen. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen.

2. Gehandhabte Stoffe

Ordner 1 Abschnitt 3.5 enthält Angaben zu den gehandhabten Stoffen, inklusive Abfall und deren Stoffströme. Sicherheitsdatenblätter wurden separat in Ordner 5 (Nr. 3.5.1) vorgelegt.

Allerdings wurden der Öffentlichkeit nicht alle Sicherheitsdatenblätter vorgelegt. Von 100 Sicherheitsdatenblättern wurden 47 zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen erklärt. Zudem wurden die Spalten zur Zusammensetzung der gehandhabten Stoffe in Abschnitt 3.5 von der Antragstellerin nicht ausgefüllt. Damit bleibt bei fast der Hälfte der Einsatzstoffe unklar, welche Gefahrenmerkmale für diese zutreffen.

Hinzu kommt, dass die Sicherheitsdatenblätter zum Teil nur exemplarischen Charakter besitzen. So wird in der Liste der Sicherheitsdatenblätter vielfach nach einer allgemeinen Bezeichnung ein „z.B.“ bei der Handelsbezeichnung aufgeführt. Damit fehlt ein abdeckendes Szenario hinsichtlich der Gefahrenmerkmale und der toxikologischen Daten bzw. Störfallbeurteilungswerte der Einsatzstoffe.

Dies verstößt nicht nur gegen die Pflicht des § 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. a der 9.BImSchV, die Beschaffenheit der Einsatzstoffe anzugeben. Es verstößt auch gegen § 10 Abs. 2 S. 2 BImSchG, da es Dritten nicht möglich ist, die von diesen Einsatzstoffen ausgehenden Gefahren zu beurteilen.

3. Abfälle

Ordner 3 Abschnitt 9 des Genehmigungsantrags enthält Angaben über die anfallenden Abfälle. Aufgeführt sind 71 Abfälle. Neben der laufenden Nummer sind insbesondere die interne Abfallbezeichnung und die Abfallschlüsselnummer angegeben. Allerdings fehlt bei den Abfällen mit der Nr. 22 (entzündliche Abfälle) und der Nr. 27 (brennbare Feststoffe) die Abfallschlüsselnummer. Dies widerspricht der Anforderung, dass jedem Abfall einem Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung zuzuordnen ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. c der 9. BImSchV i.V.m. § 2 Abs. 1 AVV).

Zudem sind Einträge nicht plausibel. Der Abfallschlüssel 13 05 06* (Nr. 51) wird mit der internen Bezeichnung „Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern“ charakterisiert. Ihm wird die Konsistenz „fest“ zugeordnet. Richtig wäre hingegen „flüssig“.

Die Spalten zur Zusammensetzung der Abfälle wurden von der Antragstellerin nicht ausgefüllt. Dies verstößt nicht nur gegen die Pflicht des § 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. c der 9.BImSchV, die Beschaffenheit der Abfälle anzugeben. Es verstößt auch gegen § 10 Abs. 2 S. 2 BImSchG, da es Dritten nicht möglich ist, die von diesen Abfällen ausgehenden Gefahren zu beurteilen.

Zudem liegt kein Entsorgungsnachweis vor. Der Letter of Intent zwischen Tesla Manufacturing Brandenburg SE und Suez Deutschland GmbH kann diesen nicht ersetzen. Erstens ist dieser nicht verpflichtend („non-binding“). Zweitens wurde kein Dokument vorgelegt, das belegt, dass die Geschäftspartner eine gemeinsame Vereinbarung und eine rechtlich verbindliche

Dienstleistungsvereinbarung über das Recycling und die Entsorgung der Abfälle getroffen haben. In einem derartigen Fall erlischt der letter of intent automatisch am 1.2.2020. Davon ist hier auszugehen.

4. Batteriefertigung

Es ist der Beschreibung nicht eindeutig zu entnehmen, welche Verfahrensschritte die Batteriefertigung umfasst. Einschlägigen Medienberichten ist zu entnehmen, dass Tesla eine Förderung für die Batteriezellproduktion anstrebt. Soweit bereits die Zellfertigung selbst im beabsichtigten Vorhaben erfolgen soll, fehlen hierzu weitreichende Betrachtungen zu den eingesetzten Stoffen und Abfällen. Unabhängig davon fehlen Betrachtungen zu den möglichen Reaktions- und Verbrennungsprodukten der Akkumulatorenpacks. Nach heutigem Stand der Batterietechnik ist mit der Verwendung fluorhaltiger Komponenten zu rechnen, die ein entsprechendes Potential zur Bildung toxischer Verbrennungsprodukte aufweisen.

Der BBU beantragt daher, aufgrund des nicht hinreichend bestimmten Antrags das Vorhaben abzulehnen.

Hilfsweise beantragt der BBU als Nebenfestlegung festzustellen, dass der Antrag keine Fertigung der Batteriezellen umfasst und gegebenenfalls als separates Vorhaben zu beantragen ist.

Der BBU beantragt unabhängig davon ferner, das Vorhaben aufgrund unzureichender Betrachtung im Sinne der Störfall-Verordnung abzulehnen (s.u.).

5. Brandschutz allgemein

Insgesamt ist das Brandschutzkonzept vom Verfasser selbst lediglich als „Grobplanung“ betitelt, völlig unbestimmt. Im Abschnitt 9.3 wird die Bezeichnung „Vorabbericht“ verwendet, der noch „keine Festlegungen zu den Anforderungen an die Bauteile“ ermögliche. Dieser Planungsstand wird den Anforderungen an eine Genehmigungsplanung nicht gerecht. Vielmehr zeigt es sich über weite Teile lediglich als eine reine Aufzählung einzuhaltender Vorgaben. Wie diesen Vorgaben entsprochen werden sollen bleibt vollauf unklar; wiederholt wird auch textlich festgehalten, dass noch weitere, konkretisierende Planungsstufen zu erfolgen hätten. Die vielfach verwendete Formulierung „wird derzeit davon ausgegangen“ stellt keine verbindliche Zusicherung einer Ausführungsweise oder Eigenschaft dar. Entsprechend sind weite Teile des Brandschutzes ohne jede belastbare Aussage.

6. Brandschutzkonzept

Ein Brandschutzkonzept ist faktisch nicht vorhanden. Lediglich schematisch-formelhaft werden die einschlägigen Anforderungen rekapituliert und pauschal zugesichert, deren praktische Umsetzung und Einhaltung jedoch keineswegs prüfbar dargelegt. Umso mehr fällt dies ins Gewicht, dass auch

bei etwaigen Erleichterungen, die bestimmten Bedingungen unterliegen, deren Vorliegen nicht überprüft werden kann. Ebenso sind Wechselwirkungen von Leitungsanlagen, Bausubstanz, Brandabschnittsbegrenzung und Entfluchtung weder abschließend prüfbar noch werden klare Anforderungen für die weitere Planung definiert. Damit ist der Antrag in diesen Belangen vollauf unbestimmt.

Der BBU beantragt daher, das Vorhaben abzulehnen.

7. Explosionsschutz

Ein Explosionsschutzdokument liegt nicht vor. Damit ist auch Schutz vor Explosionen nicht belegt.

8. Löschmittelbereithaltung

Es findet keine Ermittlung der tatsächlich benötigten Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung für das Objekt statt.

Ebenso finden sich keine Angaben zu etwaigen erforderlichen und gegebenenfalls vorgehaltenen Sonderlöschmitteln wie beispielsweise D-Pulver (Gießerei, Akkupackbrände etc.) oder Schaumbildner für Klasse B-Brände (Lacklager, Lösemittel, Klebstoffe etc.) oder Kohlendioxid usw.

9. Leitungsanlagen

Auch hierzu sind lediglich pauschale Aussagen ohne Angaben zur Umsetzung der Einhaltung vorhanden. Vielmehr wird nicht einmal mehr die Beachtung der Muster--Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) zugesichert, sondern lediglich eine unverbindliche Berücksichtigung.

Der BBU beantragt daher, das Vorhaben aufgrund seiner Unbestimmtheit in den diesbezüglichen Angaben sowie der Unvereinbarkeit einer bloßen Berücksichtigung mit den baurechtlichen Anforderungen abzulehnen.

10. Sicherheitsstromversorgung

In diesem Punkt gesteht der Antragsteller den unzureichenden Planungsstand seines Antrags selber ein, aufgrund dessen weitere Planungen erfolgen müssten. Diese sind ganz offensichtlich zum jetzigen Zeitpunkt nicht einmal für den Betreiber annähernd zu konkretisieren. Dieser Punkt bleibt folglich weitestgehend unbestimmt.

Der BBU beantragt daher, das Vorhaben abzulehnen.

11. Feststellanlagen

Es werden lediglich Ausführungen zur Zulässigkeit wiedergegeben. Es ist in keiner Weise ersichtlich, für welche Bereiche von automatischen Feststellern Gebrauch gemacht werden soll.

Der Antrag ist diesbezüglich unbestimmt und abzulehnen.

12. Blitzschutzanlage

Es wird lediglich pauschal ein innerer und äußerer Blitzschutz zugesichert. Es bleibt völlig im Unklaren und nicht nachprüfbar, welcher qualitativen Zielsetzung die nachgelagerte Planung gerecht werden soll.

Insbesondere ist auch keine Berücksichtigung der Erfordernisse in Hinblick auf die Eigenschaft als Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV aus dem Antrag ersichtlich.

Es ist nicht erkenntlich, dass z.B. Überschlüge von Ableitern oder dessen zu hohe Erwärmung ausgeschlossen sind.

13. MSR-Technik

Soweit sicherheitsrelevante Funktionen vorliegen, sind keine Angaben zu erreichter SIL-Stufe dargelegt noch werden Vorgaben zur jeweils benötigten SIL-Stufe einer Sicherheitsfunktionskette definiert.

14. Statik (3.6)

Es sind keine belastbaren Unterlagen zur Gebäudestatik vorgelegt worden. Lediglich einzelne Säulenraster werden aufgeführt. Unbekannt bleiben jedoch Verkehrslasten der Decken sowie statische und dynamische Belastungen dieser. Maschinenaufstellpläne liegen nicht vor. Zur Brandbeständigkeit einzelner Dachelemente und damit verbunden der Scheibenaussteifung werden noch keine Festlegungen getroffen, diese sind ausdrücklich späteren Planungsschritten vorbehalten. Zur Ausführung und Belastbarkeit sowie tatsächlicher Belastung des Fundaments finden sich keine belastbaren Ausführungen. Berücksichtigte Schnee- und Windlasten werden nicht angegeben. Aus der Eigenschaft als Betriebsbereich resultierende Anforderungen an Extremwetterereignisse werden nicht dargelegt.

15. Bauteile SKb1 (9.3)

Die Wechselwirkung zur Gebäudestatik ist aufgrund der Unklarheit über die Ausführungsweise im vorliegenden Planungsstand weder prüfbar noch absehbar. Somit ist auch keine abschließende Beurteilung der Gesamtstatik möglich.

Der BBU beantragt daher aufgrund fehlenden Standsicherheitsnachweises das Vorhaben abzulehnen.

16. Löschwasserrückhaltung

Jegliche Ausgestaltung zur Löschwasserrückhaltung wird auf künftige Planungsstufen verlagert. Konkretisierte Anforderungen an diese werden nicht festgelegt oder zugesichert und stehen somit im Belieben des Betreibers.

Der BBU beantragt daher, das Vorhaben aufgrund weitgehender Unbestimmtheit abzulehnen.

17. Entwässerung (3.5.2)

Eine Angabe zur Leistungsfähigkeit der Regenentwässerung ist nicht ersichtlich. Eine Auslegungsgrundlage zur Starkregenstärke wird ebenfalls nicht angegeben.

18. Wassergefährdende Stoffe (11.1)

Zur ausnahmsweisen Lagerung innerhalb der Schutzgebietzonen 3A und 3B werden Maßnahmen über die allgemeinen Standards hinaus nur für die Risikostufe D vorgesehen.

Es sind weder Nachweise der Eignung noch entsprechende Befreiungsanträge ersichtlich.

19. Energiebedarf (3.5.2)

Der zu erwartende Energiebedarf bleibt offen. Trotz der mit kontinuierlichem Betrieb sehr günstigen Rahmenbedingungen wird von Kraft-Wärme-(Kälte-Druckluft-)Kopplung augenscheinlich kein Gebrauch gemacht. Ein effizienter und klimafreundlicher Umgang zur Energiebereitstellung ist augenscheinlich nicht gegeben.

20. Lichtemissionen (2.7)

Lichtemissionen werden in keinsten Weise quantifiziert und bewertet. Ein verträgliches Maß ist damit nicht nachgewiesen.

21. Naturschutzrechtliche Kartierung

Die Bestimmung der Arten im Plangebiet ist nicht sachgerecht. Eine einmalige Begehung entspricht nicht den Standards für eine korrekte Kartierung.

22. Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung/Betriebsbereich der oberen Klasse

Kapitel 6.1. der Antragsunterlagen hat die Prüfung der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung zum Gegenstand. Als Resultat ergibt sich, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse (§ 2 Nr. 1 der 12. BImSchV) vorliegt. Der Ausschluss eines Betriebsbereichs der oberen Klasse (§ 2 Nr. 2 der 12. BImSchV) ist allerdings nicht plausibel.

So kam zwar die Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 5 Abs. 3a BImSchG zur Anwendung. Jedoch mangelt es an der klaren Darstellung, welche Stoffe in welchen Mengen in welchen Anlagenteilen vorliegen. Damit entzieht sich die Berechnung einer systematischen Überprüfung.

Anscheinend sind als Eingangsparameter für die gefährlichen Stoffe lediglich die Angaben aus den Sicherheitsdatenblättern berücksichtigt worden. Gefährliche Stoffe gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung, die nicht in einem Sicherheitsdatenblatt aufgeführt sind, haben keine Berücksichtigung gefunden. Dies zeigt sich an der Liste der Abfälle in Ordner 3 Abschnitt 9.1. Dort sind Abfälle aufgeführt, die auch eine Entsprechung im Input haben müssen. Hierzu gehören insbesondere

Nr. 28 – Zündtrennung (Pyro Disconnect)

Nr. 53 – Gassprühdosen

Nr. 69 – Airbags

Gassprühdosen haben die Einstufung P3a oder P3B der Störfall-Verordnung.

Airbags haben die Einstufung P1b, wie sich aus der Einstufung des gefährlichen Abfalls mit der Schlüsselnummer 16 01 10* gemäß der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) herausgegebene „Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV“ ergibt.

Es bedarf daher einer umfassenden systematischen Analyse der gefährlichen Stoffe und ihrer Mengen im Bereich der Anlieferung, der Lagerung und Verarbeitung.

Zudem sind die Einstufungen zu überprüfen. So ist in der Tabelle, die den Stoff(grupp)en aus den Sicherheitsdatenblättern Kategorien der Störfall-Verordnung zuordnet, den Kältemitteln (Nr. 32) nicht die Einstufung P2 zugeordnet. Dies steht in Widerspruch zum Sicherheitsdatenblatt (Nr. 23, Ordner 5 Teil 5) zum Kältemittel 2,3,3,3-Tetrafluorpropen (Opteon YF Refrigerant) mit dem H-Satz H220. Daher sind sämtliche Einstufungen zu überprüfen.

Unabhängig hiervon mangelt es auch aus einem weiteren Grund an der vollständigen Berücksichtigung gefährlicher Stoffe i.S.d. Störfall-Verordnung. Gemäß Nr. 8 des Abschnitts „Mengenschwellen“ des Anhangs I der Störfall-Verordnung sind Abfälle gemäß den Gefahrenkategorien der Stoffliste des Anhangs I Störfall-Verordnung einzustufen. Auch die im Genehmigungsantrag aufgeführte Berechnungshilfe weist darauf hin.

Zwar weist Kapitel 3.5 bei allen gefährlichen Abfällen keinen Eintrag in der Spalte Störfallrelevanz auf. Allerdings ist dies nicht auf Fehlen gefährlicher Stoffe bzw. das Fehlen von Gefahrenmerkmalen zurückzuführen. So wird bei gefährlichen Abfällen angenommen, dass sie ein oder mehrere HP-Kriterien der europäischen Abfallrahmenrichtlinie besitzen. Diese HP-Kriterien sind zum Teil identisch mit den Stoffkategorien der Störfall-Verordnung. Bei den hier vorliegenden gefährlichen Abfällen ist offensichtlich, dass sie mindestens einem HP-Kriterium und der entsprechenden Stoffkategorie der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zuzuordnen sind.

Berücksichtigt man daher die Einstufungen der o.a. NRW-Arbeitshilfe, den Aggregatzustand und die internen Abfallbezeichnungen, ergeben sich die nachfolgenden konkreten Abfalleinstufungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass teilweise nicht plausible Angaben erfolgt sind. So ist nicht plausibel, dass Altöl aus Öl-/Wasserabscheidern (Nr. 50) fester Konsistenz sein soll.

AVV-Schlüssel	Lfd. Nr.	Einstufung gemäß Anhang I Störfall-Verordnung
06 01 01 *	5	H2, E1, E2, O1
07 07 04*	65	H2, P5a, P5c, E1, E2
08 01 11*	10, 13, 16	E2
08 01 11*	18	P5c, E2
08 01 15*	11	P5c, E2
08 01 17*	14, 55	P5c, E2
08 01 19*	15, 56	P5c
08 05 01*	17	H1, H2, E2
11 01 16*	52	E1, E2
12 01 07*	31, 60	E2
13 01 10*	1, 21, 63	E2
13 02 05*	2, 37	E2
13 05 06*	50	E2
15 01 10*	4, 53, 54, 62	H1, H2, P3a, P3b, E1, E2
15 01 10*	64, 70	H1, H2, E1, E2
15 02 02*	3, 30, 61	H1, H2, E1, E2
16 01 10*	32, 69	P1b
16 01 14*	36	P5c
16 02 15*	28	P1b
16 03 05*	58, 67, 71	H1, H2, E1, E2
16 05 04*	29	H1, H2, E1, E2, O1, O2, O3
16 05 04*	66	P2

16 06 01*	38	E1, E2
19 08 13*	48	H1, H2, E1, E2
20 01 33*	24, 25	H1, H2, E1, E2

Damit können bei zahlreichen Abfallschlüsseln störfallrelevante Gefahrenmerkmale hinsichtlich der Gesundheitsgefahren, physikalischen Gefahren, Umweltgefahren und sonstigen Gefahren vorliegen. Insbesondere kann bei mehreren Abfallschlüsseln die Einstufung H1 (akut toxisch, Kategorie 1) vorliegen, was gerade aufgrund der niedrigen oberen Mengenschwelle von 20.000 kg relevant ist.

Eine konkrete Mengenberechnung hinsichtlich der maximal vorhandenen Menge der gefährlichen Abfälle hat die Antragstellerin nicht vorgelegt. Dies kann jedoch der Antragsstellerin nicht zum Vorteil gereichen. Denn die Antragstellerin hält es sich somit offen, in welchen Mengen sie gefährliche Abfälle lagert. Damit ist der Antrag nicht nur unbestimmt; mit ihm wird zudem vorgesehen, beliebige Mengen der Abfälle im Prozess oder in Lagern zu haben. Das vorgesehene Vorhandensein von gefährlichen Stoffen bei Prozessen oder in Lagern entspricht der Definition des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe gemäß § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV und der Definition des Betriebsbereichs gemäß § 5 Abs. 3a BImSchG. Die Unbestimmtheit der Mengen führt dazu, dass auch das Vorhandensein im Betriebsbereich in Mengen oberhalb der oberen Mengenschwellen unter Berücksichtigung der Additions-/Quotientenregel möglich ist. Dafür sprechen auch die teilweise hohen jährlichen Durchsatzmengen.

Daher hätte bereits aus diesem Grund ein Sicherheitsbericht gemäß § 9 Abs. 1, 2 der 12. BImSchV erstellt werden müssen. Dieser hätte gemäß § 4b Abs. 2 S. 1 der 12. BImSchV den Antragsunterlagen beigefügt und ausgelegt werden müssen. Da dies nicht erfolgt ist, ist der Antrag abzulehnen.

Die Bestimmung, welche gefährlichen Stoffe in welchen Mengen im Betriebsbereich vorhanden sein können, ist auch aufgrund eines weiteren Grundes unvollständig. So soll kein Betriebsbereich der oberen Klasse vorliegen, weil die oberen Mengenschwellen der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung nicht erreicht oder überschritten werden.

Dies verkennt die Anforderungen der Störfall-Verordnung und des BImSchG. Ob ein Betriebsbereich vorliegt, hängt auch von der Menge der gefährliche Stoffen ab, die bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen. Hierzu gehört auch der Brandfall (siehe hierzu auch KAS 43 „Empfehlungen zur Ermittlung der Mengen gefährlicher Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen.“) Die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) macht in ihrer Schrift „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ das Vorliegen eines Betriebsbereichs durch Brandgase davon abhängig, dass im Betrieb gefährliche Stoffe gemäß Anhang I der 12. BImSchV schon vorhanden sind (gem. Ziff. 4 Anhang I der 12. BImSchV in Mengen oberhalb 2 % der relevanten Mengenschwelle). Hierbei ist ein gefährlicher Stoff ausreichend. Dieses Kriterium ist erfüllt, da z.B. Kältemittel (H2), Erdgas und Propangas (jeweils P2) und Versiegeler (E2) die Mengenschwellen des 2%-Kriteriums überschreiten. Die Prüfung, ob ein Betriebsbereich vorliegt, ist also defizitär. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Betriebsbereich der oberen Klasse vorliegt.

Dass diese Betrachtung relevant ist, zeigt sich gerade am Beispiel des Kältemittels.

Ausweislich der Sicherheitsdatenblätter ist die Verwendung des Kältemittels „Opteon RF Refrigerant“ vorgesehen. Dieses Produkt entspricht dem Kältemitteltyp R1234yf und basiert auf der Verwendung von 2,3,3,3 Tetrafluorpropen. Ein Füllmengen-Datenblatt der Firma Hella weist für die Modelle S und X Füllmengen der Fahrzeug-Klimaanlagen von jeweils 720 - 980 Gramm pro Fahrzeug aus.

Klima-Füllmengen R1234yf		Produktionsdurchsatz	
Model S	720 g/Fzg	500000 Fzg/a	
Model X	730 g/Fzg	400000 Kg/a	
Model X Heck	980 g/Fzg	1370 Fzg/Tag	
Abschätzung	800 g/Fzg	1096 Kg/Tag	

Nach eigenen Angaben des Antragstellers werden Mengen von 13.000 Kg 2,3,3,3 Tetrafluorpropen vorgehalten.

Dieser Stoff ist als entzündbares Gas der Kategorie 1 eingestuft. Ebenso entstehen akut toxische Verbrennungsprodukte der Kategorie 1 wie Fluorwasserstoff und auch erhebliche Mengen von Carbonylfluorid (akut toxisch Kategorie 2), dem Fluor-Analogon zu Phosgen. Bei einer angestrebten Produktion von 500.000 Fahrzeugen im Jahr ist der Durchsatz auf etwa eine Tonne pro Tag abzuschätzen, was das Vorhandensein entsprechender Mengen im Betriebsbereich bedingt.

Entsprechende Betrachtungen im Sinne der 12 BImSchV zu vorhandenen oder als Reaktionsprodukte entstehenden Stoffe sind hingegen den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Daher wird beantragt, den Genehmigungsantrag wegen ungenügender Betrachtungen und aufgrund des fehlenden Sicherheitsberichts zurückzuweisen.

23. Erfüllung der Anforderungen der Störfall-Verordnung

Unabhängig von der Frage, ob ein Betriebsbereich der oberen Klasse vorliegt, hätte dargelegt werden müssen, dass die Anforderungen der §§ 3 – 6 der 12. BImSchV (Grundpflichten) erfüllt sind.

Gemäß § 3 Abs. 2. Nr. 1 der 12. BImSchV sind zur Verhinderung von Störfällen die betrieblichen Gefahrenquellen zu berücksichtigen. Eine systematische Betrachtung, z.B. in Form einer Gefahrenanalyse liegt aber nicht vor.

Gemäß § 3 Abs. 2. Nr. 2 der 12. BImSchV sind zur Verhinderung von Störfällen die umgebungsbedingten Gefahrenquellen zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Anforderungen

der TRAS 310 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser“ und der TRAS 320 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten“ einzuhalten sind. Dies ist hier in keiner Weise ersichtlich. Vielmehr fehlt jede Berücksichtigung einer Überflutung durch Starkregen sowie die Darlegung einer Statik, die den Anforderungen von Wind- und Schneelasten für Anlagen von Betriebsbereichen genügt (s. o.).

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BImSchV sind zur Verhinderung von Störfällen Eingriffe Unbefugter zu berücksichtigen. Dies ist in keiner Weise erfolgt. Der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „KAS-51 – Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter“ wurde nicht berücksichtigt. Zudem kann von außerhalb mittels RPG- oder Mörser-Beschuss ein Störfall verursacht werden. Auch Drohnenangriffe wurden nicht betrachtet.

Charakteristisch für die Darlegung der Erfüllung der Pflichten der §§ 3 – 6 der 12. BImSchV ist die Passage in Kapitel 6.1 der Antragsunterlagen „Die Konstruktion, Fertigung und Betrieb der maschinentechnischen Anlagen und Einrichtungen der Anlage erfolgt nach dem in Deutschland gültigen technischen Regelwerk“, gefolgt von einer exemplarischen Aufzählung von Rechtsnormen und privaten Normen. Danach führt der Antragsteller aus: „Ausführungen der baulichen Anlagen und Einrichtungen erfolgen nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung und den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung sowie den dazugehörigen Normen und Richtlinien. Die Berechnung der Fundamente und die Statik werden nach den Regeln der Technik durchgeführt und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt.“ Eine Konkretisierung erfolgt nicht.

Dies zeigt eine fundamentale Unkenntnis des Verwaltungsrechts, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Störfall-Verordnung. Denn es reicht nicht aus, den Namen von Normen zu zitieren und zu behaupten, **dass** die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden. Vielmehr ist in einem Genehmigungsantrag darzulegen, **wie** die Rechtsvorschriften eingehalten werden. Dies ist in keiner Weise erfolgt. Dies kann auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, da ansonsten die Anforderungen an die Beteiligung der Öffentlichkeit umgangen würden bzw. diese Mängel nicht durch Nebenbestimmungen der Behörde geheilt werden könnten, da diese sonst für den Antragsteller die Anlage konzipieren müsste. Dazu ist sie aber nicht befugt. Zudem verkennt die Verlagerung bauordnungsrechtlicher Aspekte die Konzentrationswirkung der immissionsrechtlichen Genehmigung, die bereits die Baugenehmigung umfassen muss.

Insofern liegen nicht nur eine Verletzung der 9. BImSchV, des Bestimmtheitsgrundsatzes und der 12. BImSchV vor. Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass die Antragstellerin nicht die notwendige Zuverlässigkeit besitzt.

Hinsichtlich der Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen sind gemäß § 4 Nr. 1 lit. a der 12. BImSchV insbesondere Maßnahmen zu treffen, damit Brände und Explosionen innerhalb des Betriebsbereichs vermieden werden. Die Antragstellerin verweist darauf, dass ein Brandschutzkonzept „erstellt und umgesetzt wird“. Dies hätte jedoch mit den Antragsunterlagen erfolgen müssen. Dass das völlig unkonkrete und unverbindliche Brandschutzkonzept in den Unterlagen dies nicht erfüllen kann, wurde bereits unter Nr. 5 und 6 dieser Einwendung dargelegt.

Zudem ist in keiner Weise ersichtlich, wie die Anforderungen von § 4 Nr. 1 lit. a, b der 12 BImSchV erfüllt werden sollen. Die Erfüllung der Pflichten des § 4 Nr. 1 der 12. BImSchV ist nicht gegeben, da kein Explosionsschutzdokument existiert.

Gemäß § 4 Nr. 1a der 12. BImSchV hat der Betreiber Maßnahmen zu ergreifen, damit Freisetzungen gefährlicher Stoffe in Luft, Wasser oder Boden vermieden werden. Der Abschnitt „Einrichtungen zur Begrenzung der Freisetzung von Stoffen“ stellt eine unverbindliche Aufzählung von Schutzvorrichtungen dar. Eine konkrete Darstellung fehlt. Der Bezug auf die Bestimmungen der AwSV ist dabei unzureichend, da diese nur den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, aber nicht dem Stand der Sicherheitstechnik gemäß § 3 Abs. 4 der 12. BImSchV. Hinsichtlich des unbestimmten Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen im Wasserschutzgebiet wird auf Nr. 16 dieser Einwendung verwiesen. Zur unzureichenden Löschwasserrückhaltung wird auf Nr. 14 dieses Einspruchs verwiesen. Befremdlich ist, dass die Maßnahmen vom Antragsteller der Begrenzung der Freisetzung von Stoffen zugeordnet werden und nicht der Vermeidung. Damit setzt der Betreiber erst bei der Begrenzung und nicht der Verhinderung an.

Gemäß § 4 Nr. 2 der 12. BImSchV hat der Betreiber die Anlage mit ausreichenden Sicherheitseinrichtungen auszustatten. Dass der Betreiber dies nicht dargelegt hat, wurde bereits unter Nr. 10 (Sicherheitsstromversorgung) und Nr. 12 (Blitzschutzanlage) dieses Einspruchs dargelegt.

Gemäß § 4 Nr. 3 der 12. BImSchV hat der Betreiber die Anlage mit zuverlässigen Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen auszurüsten. Der Nachweis der Zuverlässigkeit fehlt, wie bereits in Nr. 13 dieses Einspruchs dargelegt.

Damit hat der Betreiber den Anforderungen von § 4b Abs. 1 Nr. 2 lit. a der 9. BImSchV i.V.m. § 3 Abs. 1, 2 der 12. BImSchV i.V.m. § 4 der 12. BImSchV nicht erfüllt. Der Genehmigungsantrag ist daher abzulehnen.

Auch die Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen gemäß § 3 Abs. 3 der 12. BImSchV sind unzureichend. So hat der Betreiber gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BImSchV Maßnahmen zu treffen, damit durch die Beschaffenheit der Fundamente und der tragenden Gebäudeteile bei Störfällen keine zusätzlichen Gefahren hervorgerufen werden können. Derartige Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Vielmehr fehlende belastbare Unterlagen zur Gebäudestatik (siehe Nr. 14 dieses Einspruchs).

Weiterhin hat der Betreiber zur Begrenzung von Störfallauswirkungen die erforderlichen technischen Schutzvorkehrungen zu treffen. (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BImSchV). Hierzu gehört auch die Löschwasserversorgung. Dass diese im erforderlichen Umfang erfolgt, ist mangels konkreter Darlegungen nicht sichergestellt (siehe Nr. 8 dieses Einspruchs).

Damit erfüllt der Antrag auch nicht die Anforderungen von § 4b Abs. 1 Nr. 2 lit. b der 9. BImSchV.

24. Angemessener Sicherheitsabstand

Gemäß Art. 13 Abs. 1, 2 der europäischen Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie), früher Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie, ist bei der Ansiedlung von Betrieben, die unter den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, zwischen diesen Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und - soweit möglich - Hauptverkehrswegen und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand zu wahren. Dies stellen die Mitgliedstaaten bei ihrer Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung oder anderen einschlägigen Politiken sicher.

In Deutschland ist dies primär durch § 50 S. 1 BImSchG umgesetzt. Ein Bebauungsplan, der die Abstandsproblematik behandelt und eine „andere öffentlich-rechtliche Vorschrift“ i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darstellen würde, ist nicht ersichtlich.

In diesem Fall ist die Abstandsproblematik gemäß der Rechtsprechung des EuGH im immissionsschutzrechtlichen Verfahren abzuhandeln, siehe hierzu „KAS 33 – Arbeitshilfe ‚Berücksichtigung des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§§ 4 und 16 BImSchG)““. Eine Befassung mit der Abstandsproblematik oder eine Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstands (§ 3 Abs. 5a BImSchG) ist den Antragsunterlagen jedoch nicht zu entnehmen.

Daher ist der Antrag zurückzuweisen.

25. Berücksichtigung des nicht bestimmungsgemäßen Betriebs im UVP-Bericht

Der UVP-Bericht behandelt in Kapitel 6.3 die Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs.

Selbst die Antragstellerin muss zugeben, dass Brandereignisse nicht völlig auszuschließen sind. Die angedeutete Abschätzung der Auswirkungen von Brandereignissen ist aber weder den Antragsunterlagen noch dem UVP-Bericht zu entnehmen (Kapitel 6.3.1).

Die allgemeinen Voraussetzungen von Explosionen werden zwar dargestellt (Kapitel 6.3.2), aber weder konkret betrachtet noch in ihren Auswirkungen dargestellt.

Völlig unbestimmt bleiben auch die Aussagen zum Austritt wassergefährdender Stoffe (Kapitel 6.3.3).

Die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs (Kapitel 6.6.4) sind nicht nachvollziehbar. Die Bezugnahme auf das angeblich geringe Schadstoffpotential von Brandgasen geht fehl, da es erstens nicht bestimmt wurde und Brandgase zweitens einen Cocktail verschiedener gefährlicher Stoffe darstellen. Warum Brände nur kurzzeitig verlaufen sollen, entzieht sich jeder Nachvollziehbarkeit. Die Aussage, dass bei Einhaltung der Vorgaben des

Explosionsschutzdokuments keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, stellt eine reine Spekulation dar, da dieses noch gar nicht existiert.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (Kapitel 6.7.4) durch Brandgase und aufgrund von Explosionen sind aus den gleichen – nicht nachvollziehbaren - Gründen wie beim Menschen ausgeschlossen. Erschwerend kommt hinzu, dass eine potentielle höhere Empfindlichkeit von Pflanzen und Tieren gegenüber Brandgasen erst gar nicht betrachtet wurde.

Die Darstellung der Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen (Kapitel 10) erschöpft sich erneut in der bloßen Aufzählung rechtlicher Bestimmungen oder pauschalen Aussagen. Bei den benachbarten Schutzobjekten bezieht sich die Verfasserin des UVP-Berichts auf § 5d BImSchG. Es gibt keinen § 5d BImSchG; gemeint ist wohl § 3 Abs. 5d BImSchG. Zudem werden die in § 3 Abs. 5d BImSchG aufgeführten unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete erst gar nicht betrachtet.

Diese Defizite und Erkenntnislücken hätten im Abschnitt „Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Unterlagen“ (Kapitel 12) aufgeführt werden müssen. Der stattdessen aufgeführte Satz „Es traten keine relevanten Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.“ ist mit der Realität nicht in Einklang zu bringen. Die Aussage, dass worst-case-Betrachtungen durchgeführt wurden, widerspricht der Tatsache, dass beim nicht bestimmungsgemäßen Betrieb keine Szenarien ermittelt und bewertet wurden.

Die Beurteilung der Auswirkungen, deren Zusammenfassung in Kapitel 6.16 dargestellt ist, ist daher gerade bzgl. des nicht bestimmungsgemäßen Betriebs willkürlich und nicht nachvollziehbar.

Damit entspricht der UVP-Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Der Genehmigungsantrag ist auch aus diesem Grund abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den BBU

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)